

**DWS Investment GmbH
60612 Frankfurt am Main**

An die Anteilhaber des OGAW-Sondervermögens

DWS German Small/Mid Cap (ISIN: DE0005152409)

Wir beabsichtigen, die folgenden Änderungen an dem oben genannten OGAW-Sondervermögen vorzunehmen:

1. Anpassungen aufgrund des Jahressteuergesetzes 2018

Die Anlagepolitik des oben genannten OGAW-Sondervermögens wird aufgrund des Jahressteuergesetzes 2018 im Hinblick auf die Mindestaktienquote angepasst. Die Aktienquote von mindestens 51% bezieht sich künftig nicht mehr auf den Wert, sondern auf das Aktivvermögen des OGAW-Sondervermögens. § 26 Absatz 1 Satz 1 der Besonderen Anlagebedingungen lautet künftig wie folgt:

„1. Mindestens 51% des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des OGAW-Sondervermögens müssen in Aktien kleinerer und mittlerer deutscher Unternehmen angelegt werden (Mid Caps und Small Caps), die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt.“

2. Umstellung auf Anteilklassensystematik, neue Anteilklassen

Das OGAW-Sondervermögen soll dahin gehend geändert werden, dass künftig Anteilklassen gebildet werden können. Im Zuge dessen werden die §§ 27, 28, 29 Absatz 1 und 30 Absatz 1 Satz 1 der Besonderen Anlagebedingungen geändert und ein neuer Paragraph: „§ 32 Thesaurierende Anteilklassen“ hinzugefügt.

Das bisherige Sondervermögen wird in die Anteilklasse LD eingebracht. Zudem werden zwei neue Anteilklassen, Anteilklasse TFC und Anteilklasse IC, aufgenommen. Die Paragraphen lauten künftig wie folgt:

„§ 27 Anteilklassen

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 2 der „AABen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, des Rücknahmeabschlages, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Kostenpauschale, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten jeder Währungsanteilkategorie ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der „AABen“ Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautende Vermögensgegenstände des OGAW-Sondervermögens zu vermeiden.

3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttung (einschließlich der aus dem Fondsvermögen gegebenenfalls abzuführenden Steuern), die Kostenpauschale und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, gegebenenfalls einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Kostenpauschale, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

§ 28 Anteile

1. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

2. Anteile der Anteilklasse mit dem Zusatz „TF“ (Trailer Free) sind ausschließlich erhältlich,

(i) über Vertriebsstellen und Intermediäre, die

- aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben (zum Beispiel in Bezug auf unabhängige Beratungsleistungen, diskretionäres Portfoliomanagement oder bestimmte lokale Vorschriften) keine Bestandsprovisionen oder sonstigen Entgelte, Nachlässe oder Zahlungen vom Sondervermögen erhalten und vereinnahmen dürfen; oder
- gesonderte Gebührenregelungen mit ihren Kunden getroffen haben und keine Bestandsprovisionen oder sonstigen Entgelte, Nachlässe oder Zahlungen vom Sondervermögen erhalten und/oder vereinnahmen;

(ii) für andere OGA und

(iii) für Versicherungsanlageprodukte im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nummer 1286/2014.

Für die Anteilklasse mit dem Zusatz „TF“ zahlt die Gesellschaft keine Bestandsprovision. Folglich sind die Kosten der Anteilklasse TF niedriger als die Kosten anderer Anteilklassen innerhalb desselben Sondervermögens.

§ 29 Ausgabe- und Rücknahmepreis (Absatz 1)

1. Der Ausgabeaufschlag für die Anteilklasse LD beträgt 5% des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Der Ausgabeaufschlag für die Anteilklassen TFC und IC beträgt 0% des Anteilwertes.

§ 30 Kosten und erhaltene Leistungen (Absatz 1 Satz 1)

1. Für die Anteilklasse LD erhält die Gesellschaft aus dem OGAW-Sondervermögen eine Kostenpauschale in Höhe von 1,4% p.a., für die Anteilklasse TFC 0,8% p.a. und für die Anteilklasse IC 0,6% p.a. des jährlichen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der auf Basis des börsentäglich ermittelten Nettoinventarwertes (vergleiche § 18 der „AABen“) errechnet wird.

§ 32 Thesaurierende Anteilklassen

1. Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im OGAW-Sondervermögen wieder an.

2. Die Gesellschaft behält sich jedoch vor, in besonderen Fällen innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Ausschüttung vorzunehmen. In diesem Fall wird die Ausschüttung mindestens drei Monate vor dem Ausschüttungstermin durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger angekündigt.“

Die Änderungen treten am 1. Juli 2019 in Kraft.

Die jeweils gültigen Vertragsbedingungen, der Verkaufsprospekt sowie die wesentlichen Anlegerinformationen sind bei der DWS Investment GmbH kostenlos erhältlich sowie online unter dws.de abrufbar.

Frankfurt am Main, im Juni 2019

Die Geschäftsführung